



## Satzung

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Kindergartenverein Elstorf / Schwiederstorf e.V.  
Er hat seinen Sitz in Fuhrenkamp 1a, 21629 Neu Wulmstorf, Elstorf, Kreis Harburg.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Jugendhilfe

### §2

Der Verein ist selbstlos Tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
(Erstellung eines Kindergartens sowie der Betreuung des Kindergartens.)

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §5

#### **1. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Sie gliedern sich in:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

#### **2. Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.

#### **3. Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags sowie von Umlagen verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt, er ist zum Ende des Kalenderjahres mit sechswöchiger Frist möglich;
3. Ausschluss.

#### **5. Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. die Satzung oder Interessen des Vereins verletzt,
2. mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt oder
3. den Beschlüssen der Vereinsorgane zu Wider handelt.



Den Ausschluss eines Mitglieds verfügt der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheiden muss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, § 7
2. die Mitgliederversammlung, § 8

Außerdem können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand kann aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern bestehen. Die Leitungen der zum Verein zugehörigen KiTas sind ständiges Mitglied des Vorstandes. Es ist anzustreben, dass die Mitglieder des Vorstandes paritätisch verteilt sind.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
3. dem Rechnungsführer,
4. dem Schriftführer,
5. dem 2. Rechnungsführer
6. und 7. Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen des Vorstandes finden zeitlich wie folgt statt:

- in den ungeraden Jahren sind der 1. Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer,
- in den geraden Jahren sind der 2. Vorsitzende, der 2. Rechnungsführer und das ggf. das 6. und 7. Mitglied des Vorstandes zu wählen,

damit die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes durchgehend bestehen bleibt und nicht alle Vorstandsmitglieder zeitgleich wechseln.

Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Geheime Wahl wird vorgenommen, wenn der Antrag dazu gestellt wird und die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wieder- bzw. Neuwahl im Amt. Der Vorstand tagt in der Regel vertraulich. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Diese kann auch in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer pauschalen Auslagenerstattung erfolgen.

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet als oberstes Organ des Vereins, durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können. Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet den Vorstand. Aus der



Mitgliederversammlung werden 2. Rechnungsprüfer, die mindestens einmal jährlich die Bücher zu prüfen haben, gewählt. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge und Umlagen fest. Im ersten Viertel eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Aushang an den Informationsbrettern in den Kindergärten des Vereins, mit Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### Ausschüsse

Zu Erledigung bestimmter Aufgaben können durch den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand Ausschüsse eingesetzt werden.

## § 10

### Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von jeglicher Beitragszahlung zu befreien.

## § 11

### Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen Verein und seinen Mitgliedern ist Elstorf. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tostedt.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen Tagesordnungspunkt hat.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mindestens von 1/3 der Mitglieder beim Vorstand gestellt und schriftlich begründet werden.

Für die Auflösung des Vereins ist die 4/5-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen mit vier-zehntägiger Frist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Entscheidung mit 4/5-Mehrheit der Anwesenden zu treffen ist.

## § 13

### Vermögen bei der Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen gemeinnützigen Zwecken in dem Ortsteil Elstorf / Schwiederstorf, der Gemeinde 21629 Neu Wulmstorf zur Verfügung gestellt.

## § 14

### Inkrafttreten der Satzung und Änderung

Diese gefasste Satzung ist am 15.11.1971 beschlossen worden und am Tage nach Eintragung beim Amtsgericht Buxtehude in Kraft getreten. Die Änderungen treten am Tage nach Eintragung beim Amtsgericht Tostedt in Kraft.

Elstorf, den 27.03.2019